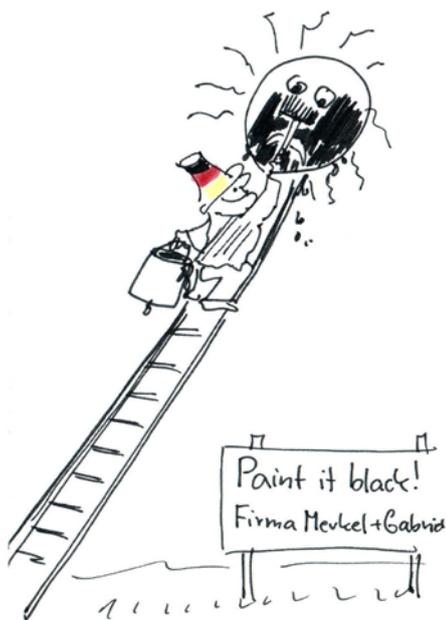


ES WIRD ENG BEI DER EIGENVERSORGUNG

EE-STROM-DIREKTVERBRAUCH: VON DER FÖRDERUNG ZUR VERHINDERUNG



Karikatur: Richard Mährlein

Wo die Grenze zwischen Eigenversorgung und Stromlieferung verläuft, ist überraschend häufig unklar. Die Bundesnetzagentur vertritt eine extrem enge Auslegung, die durch erste Urteile bestätigt wird. Mit den dabei verwendeten unklaren und ungerechten Abgrenzungsformeln werden viele Betreiber überrascht und Investoren abgeschreckt. Die Energiewende wird weiter abgewürgt.

Die Senkung der Vergütungen in Bereiche um 10 ct. und die zum 01.01.2016 auf 100 kWp gesunkene Grenze für „kleine Anlagen“⁽¹⁾ machen den wirtschaftlichen Betrieb von PV-Anlagen so schwierig, dass vom vorgesehenen Ausbaukorridor im Jahr 2015 nur wenig mehr als 50 % umgesetzt wurde. Ein Gigawatt mehr beim Neuausbau wäre erforderlich gewesen, um den ohnehin reduzierten Plan zu erfüllen. Diese Lücke geht auch darauf zurück, dass sich die Hoffnung, mit Versorgungskonzepten vor Ort über die Einsparung von Netzstrom die nötigen Renditen zu erreichen, nicht erfüllt. Nicht weil dies technisch oder wirtschaftlich unmöglich wäre, sondern weil das EEG selbst dies verhindert: Die – wenn auch auf 35 bzw. 40 % reduzierte – EEG-Umlage auf den EE-Strom und der mit ihr verbundene Beratungs- und Verwaltungsaufwand schrecken Investoren ab. Dazu ist die Höhe der Umlage für die Zukunft ungewiss. Das damit verbundene Risiko tritt zu den sonstigen Mehrkosten und Unwägbarkeiten örtlicher Versorgung hinzu (kleinere Anlagen, deren notwendige genaue Anpassung an den örtlichen Bedarf bei dessen Änderung hinfällig wird). Wegen der höheren Risiken müssten die Renditen höher sein, als sie es selbst unter Inanspruchnahme des Rabattes auf die Umlage sind.

Schlimmer jedoch: Der Verbrauch von EE-Strom vor Ort ist voll umlagepflichtig, wenn keine „Eigenversorgung“ im Sinne des EEG vorliegt. Deren Definition jedoch wird von Netzbetreibern und Bundesnetzagentur immer enger gezogen und die Abgrenzung immer unsicherer und schwieriger.

Der Anspruch auf EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG:

„Die Übertragungsnetzbetreiber können von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, ... die Kosten ... nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung verlangen (EEG-Umlage).

„Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ ist nach § 5 Nr. 13 EEG „jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert“.

Was ist Eigenversorgung?

Eigenversorgung ist nach § 5 Nr. 12 EEG „der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Mit Einführung des EEG 2014 wurde die frühere Förderung des EE-Strom-Direktverbrauchs vor Ort durch eine Belastung mit EEG-Umlage ersetzt, Eigenversorger zahlen aber nur eine verminderte Umlage. Schon das ist oft unbekannt. Noch weniger bekannt ist, dass Eigenversorgungen nur einen kleinen Ausschnitt der dezentralen, örtlichen Erzeugung ausmachen. Wer nämlich den Strom vor Ort an Dritte liefert, ist voll umlagepflichtig.

Die Befürchtung von Betroffenen, über etliche Jahre Umlage nachzahlen zu müssen, ist selbst für Kleinanlagenbetreiber berechtigt, sagt Rechtsanwalt Peter Nümann von der auf Erneuerbare Energien spezialisierten Anwaltskanzlei NÜMANN + SIEBERT. Die Bundesnetzagentur setze dazu an, Strom aus PV-Gemeinschaftsanlagen, gemieteten Anlagen und Anlagen, die in Vollwartung von einem Betriebsführer gefahren werden, der auch die Reparaturkosten trägt, als voll umlagepflichtig einzustufen.

Der Rabatt auf die EEG-Umlage bei Eigenversorgung beträgt:

- bis Ende 2015: 70 %
- im Jahr 2016: 65 %
- ab 2017: 60 %

Vollständige Befreiung von der EEG-Umlage gibt es unter anderem für

- Altfälle mit Bestandsschutz (§ 61 Abs. 3 EEG 2014)
- Kleinanlagen bis 10 kW Nennleistung für das Inbetriebnahmehjahr und die ersten 20 vollen Kalenderjahre ab Inbetriebnahme und bis 10.000 kWh jährlich (§ 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014).
- Eigenversorger ohne Netzanschluss (§ 61 Abs. Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014)
- Eigenversorger, die sich komplett selbst mit EE-Strom versorgen und keine EEG-Förderung für den ins Netz eingespeisten Überschuss in Anspruch nehmen (§ 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014).

Vorsicht! Rabatt und Befreiung können jederzeit vom Gesetzgeber geändert werden oder ganz wegfallen.

Eigenversorgung ist also (relativ) un- zweifelhaft nur die Erzeugung direkt auf dem Dach und der Verbrauch direkt im Hausverteilnetz, durch den Anlagenbetreiber selbst.

Konzepte für die dezentrale Versorgung von Gewerbe- oder Wohngebieten über Objektnetze sind damit per se aus der Eigenversorgung ausgeschlossen. Aber auch bei Zweifelsfällen wie dem aus Lärmschutzgründen hinter ein Wäldchen gesetzte BHKW, der Freiflächenanlage auf dem Nachbargrundstück oder den links und rechts der Landebahn liegenden PV-Dachanlagen eines Luftfahrtbetriebes springen die Investoren wegen der Rechtsunsicherheit ab.

Der derzeit als Entwurf vorliegende „Leitfaden zur Eigenversorgung“²⁾ der Bundesnetzagentur wird selbst für diese keine Hilfe bringen: Es soll je nach örtlicher Situation von Fall zu Fall abgewogen und entschieden werden. Das aber ist für Investoren nicht tolerierbar, die nicht einmal einen bestandskräftig werdenden Bescheid einer Behörde über die Bewertung einholen können, sondern jederzeit damit rechnen müssen, dass der zuständige Netzbetreiber die Situation umbewertet und höhere Forderungen stellt, als bisher.

In einem noch größeren Dilemma steckt jedoch das Thema der Übereinstimmung von Erzeuger und Verbraucher des Stroms: Dort, wo der Letztverbraucher die Anlage nicht „selbst“ – personenidentisch – betreibt und den Strom verbraucht, liegt nämlich keine Eigenversorgung vor. Das führt – je nach Definition der Begriffe „Anlagenbetreiber“ und „Letztverbraucher“ zu überraschenden Ergebnissen. Ein Problem für große und kleine Konzerne, aber auch für kleine oder große Familien im Ein- oder Mehrfamilienhaus mit PV-Anlage auf dem Dach. Hierzu habe ich schon in der SONNENENERGIE 5|2015 geschrieben. Inzwischen ist bekannt wie die Bundesnetzagentur die Begriffe sehen will und welche Kritik daran besteht.

Wer ist Anlagenbetreiber?

In § 5 Nr. 2 EEG 2014 ist definiert, Anlagenbetreiber sei, wer „unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom ... nutzt“.

Dass hiermit ein berechtigtes „Nutzen“ im wirtschaftlichen Sinne gemeint ist, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung und der Tatsache, dass der Anlagenbetreiber die Vergütung oder Förderung für den eingespeisten Strom erhält, um seine Investition und den Aufwand des Anlagenbetriebes zu amortisieren. Wenn die Förderung zu diesem Zweck an die Stromeinspeisung anknüpft, muss sie

„Sobald bei einem selbsterzeugten Letztverbrauch ein Tatbestandsmerkmal der Legaldefinition nach § 5 Nr. 12 EEG nicht erfüllt ist (z.B. wegen einer Netznutzung oder eines fehlenden unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs), liegt keine ‚Eigenversorgung‘, sondern ein ‚selbsterzeugter Letztverbrauch ohne Eigenversorgung‘ vor.“ (aus dem Leitfaden-Entwurf der Bundesnetzagentur)

an denjenigen geleistet werden, der den Strom im wirtschaftlichen Sinne einspeist, dem er also rechtlich zusteht. Auf den Betriebsführer im technischen Sinn kann es daher nicht ankommen. Der „Nutzer“ ist der Nutzungsberechtigte, der diese Berechtigung dazu einsetzt, Strom zu erzeugen. Zu unterstellen ist, dass der Nutzungsberechtigte über die Beschaffung seiner Berechtigung zum Anlagenbetrieb, sei es als Eigentümer, Mieter oder in sonstiger Weise, auch die Investition auslöst und den Investor vergütet.

Die Bundesnetzagentur jedoch sieht die Betreiberstellung ganz anders und wendet die oben wiedergegebene Definition des „Anlagenbetreibers“ einer Anlage nach dem EEG nicht an, ja erwähnt diese Definition – bisher – nicht einmal im Entwurf ihres Leitfadens.

„In Anlehnung an das Verständnis des Bundesgerichtshofs zum Begriff des Betreibers einer KWK – Anlage“³⁾ komme es stattdessen darauf an, „wer

- die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage ausübt,
- ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und
- das wirtschaftliche Risiko trägt.“

Es gelte, so ein Autor des Entwurfs bei dessen Vorstellung wörtlich, „das Highlander-Prinzip“: „Es kann nur einen geben“. Das ergebe sich daraus, dass in der Definition der Eigenversorgung „eine natürliche oder juristische Person“ bezeichnet sei. Diese müsse Betreiber sein, und auch Letztverbraucher. Betreibergemeinschaften (wie unter anderem im Modell PV-Teilmiete) seien damit von der Eigenversorgung ausgeschlossen.

Auch auf die Nutzungsberechtigung an der Anlage, wie sie im Wohnungseigentumsgesetz zum Beispiel für Gemeinschaftsanlagen eines Mehrfamilienhauses mit Eigentumswohnungen ausdrücklich geregelt ist, kommt es hiernach (angeblich) nicht an. Ein mietrechtlicher Mitgebrauch, also das Nutzen ein und derselben Sache durch Mehrere, kommt nicht in Betracht.

Stattdessen soll nach den oben genannten Kriterien ein Betreiber zu bestimmen sein, der eine einzelne natürliche oder juristische Person sein müsse und vielleicht noch (dies wurde auf einem Workshop der Bundesnetzagentur im Dezember diskutiert) eine Personengesellschaft sein könne. Eigentümer- oder Betreibergemeinschaften oder deren – nutzungsberechtigte – Mitglieder kämen nicht in Betracht.

Die Nutzung selbst einer Kleinanlage auf dem Einfamilienhaus durch die Hausgemeinschaft, laut Gutachten einer renommierten Anwaltskanzlei für das (damalige) Bundesumweltministerium der „klassische Fall des Eigenverbrauchs“⁴⁾, wird damit zum Problemfall: Nach den oben genannten Kriterien den Anlagenbetreiber zu bestimmen, wenn die Anschaffung aus einer Erbschaft des Familienvaters erfolgte, Reparaturen aber



Quelle: © arsdigital / Fotolia.com

von den Eltern gemeinsam bezahlt werden, die Mutter als einzig Fachkundige schließlich die Anlagenfahrweise allein bestimmt, ist ein juristischer Albtraum. Lassen sich nicht alle Kriterien zur Bestimmung des Betreibers auf eine Person vereinigen, gilt nach Auffassung der Bundesnetzagentur: Es kann auch keinen geben.

Wer ist Letztverbraucher?

Zum Familiendrama wird auch die Betrachtung des Stromverbrauchs im Mehrgenerationenhaus: Wer ist Letztverbraucher? Eltern, Kinder und Großmutter im Altenteil je einzeln, oder alle gemeinschaftlich (als Personengesellschaft)? Geht es danach, wer als Anschlussnutzer gilt, oder ist der Anschlusseigentümer (Hausbesitzer) Letztverbraucher, muss zwischen Einlieger- und Hauptwohnung unterschieden werden oder danach, wer seinen Haushalt hinter welchen (Unter-) Zählern hat?

Nach Ansicht der Bundesnetzagentur geht es danach, wer den Strom „selbst“, also „in eigener Person“ (sic!) verbraucht. Gemeint ist, über die jeweils „selbst“ betriebenen Verbrauchsgeräte. Wer aber betreibt die jeweiligen Geräte? Geht es auch hier danach, wer

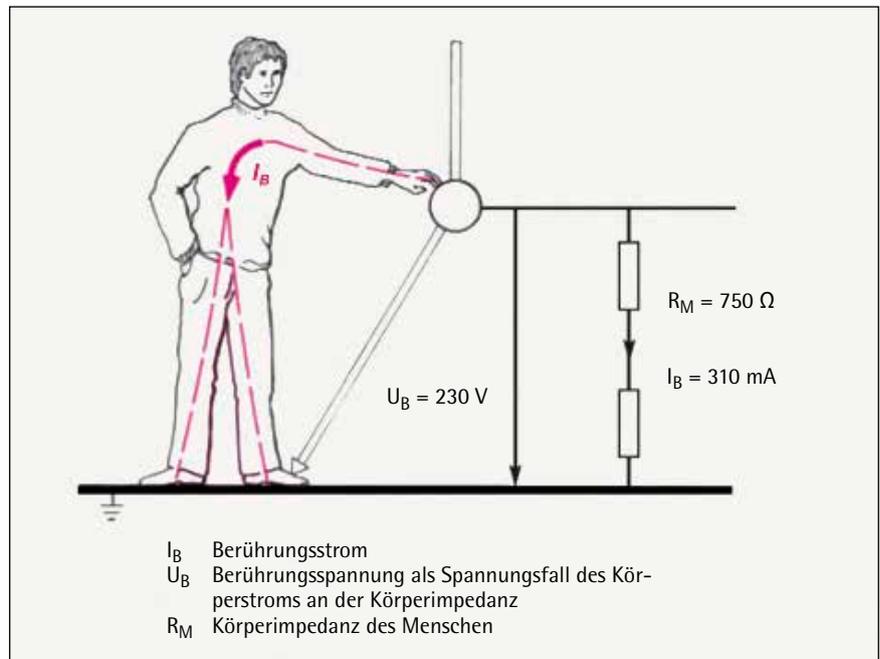
- die tatsächliche Sachherrschaft über diese ausübt,
- deren Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und
- das wirtschaftliche Risiko trägt?

Leicht wäre es, wenn man die im selben Haus und unter demselben Stromanschluss lebende Familie auch hier als „Betreibergemeinschaft“ sehen würde. Dies ist nach kritischen Nachfragen zu dieser Konstellation bei einem Vertreter des Ministeriums wohl auch so gedacht – nur: Wie geht es mit der Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur im o.g. Sinn zusammen? Und welche Auswirkungen haben die Erwägungen für den Gemeinschaftsbetrieb mehrerer Unternehmen in ähnlicher Konstellation auf einem Gewerbegrundstück?

Fragen, die die Bundesnetzagentur nicht beantwortet.

Es wird eng

Für Projekte der Eigenversorgung, bei denen mehrere Beteiligte sich zusammenschließen, um die Anlagenutzung gemeinschaftlich zu verwirklichen, oder der Nutzer die Anlage nicht als Eigentümer erwerben kann und daher mietet, wird es jedenfalls eng. Denn alle Beteiligten müssen damit rechnen zur vollen EEG-Umlage herangezogen zu werden, obwohl eine technisch identische Situa-



Tödlich für die PV-Branche: Verbrauch „in eigener Person“ (Stromfluss durch den menschlichen Körper)

tion mit einem einzelnen Unternehmen auf dem gleichen Gelände als „klassischer Fall des Eigenverbrauchs“ im Gewerbebereich wohl ohne weiteres als umlagebegünstigt behandelt würde.

Warum all die Nutzer von Eigenversorgungsanlagen, die nicht als Alleineigentümer und Einzelnutzer auftreten können, sondern als Mieter, in Gemeinschafts- und Genossenschaftsprojekten oder Gemeinschaftsbetrieben organisiert sind, schlechter gestellt werden, ist nicht einzusehen.

Die Kritik des Ansatzes der Bundesnetzagentur und den oben genannten – völlig unscharfen – Kriterien ist daher erheblich und kann unter anderem in der **Stellungnahme der DGS zum Leitfadentwurf** ⁵⁾ nachgelesen werden.

Gleichwohl muss damit gerechnet werden, dass die Bundesnetzagentur an ihrem Verständnis festhält und die Netzbetreiber, juristischen Kommentatoren und Gerichte sich hieran orientieren.

Ist das gerecht?

Das aber ist weder im rechtlichen Sinne „gerecht“ noch im Sinne der Energiewende „sachgerecht“. Die Ungleichbehandlung von Betreibergemeinschaften, Mietern oder Familien, die Strom gemeinsam erzeugen und verbrauchen, führt sogar zu verfassungsrechtlichen Bedenken⁶⁾.

Eine etwas weniger restriktive, „weite“ Lösung könnte, auch wenn das wirtschaftliche Volumen überschaubar sein dürfte, der noch verbliebenen deutschen Solarwirtschaft über den Winter helfen und Hauseigentümer, die wegen der Vorgaben der EnEV vermehrt eigenen

Strom in Kleinanlagen produzieren werden, ebenso wie die Netzbetreiber von Unklarheiten und Verwaltungsaufwand der individuellen Prüfung bis in familiäre Verhältnisse gehender EEG-Umlage-Fragen entlasten.

Dies würde den EE-Anlagenbetreibern auch keinen ungerechtfertigten Vorteil verschaffen. Denn abgesehen davon, dass dieser Vorteil nicht höher wäre, als der Vorteil der bei engerem Verständnis der Eigenversorgung anzuerkennenden Fälle – er ist auch gerechtfertigt: Speist nämlich ein Anlagenbesitzer Strom gegen die aktuell (mit Förderung) erreichbare Vergütung von 8 bis 13 ct./kWh ein und bezieht den Netzstrom selbst, auf den EEG-Umlage von jetzt 6,354 ct./kWh anfällt, so wird dieser Strom mit per Saldo rund zwei bis sieben cent pro Kilowattstunde gefördert. Bei der Eigenversorgung ohne Netzdurchleitung entfällt diese Förderung. Stattdessen erfolgt eine Belastung

Kein Argument für die EEG-Umlage auf den vor Ort verbrauchten Strom ist der Preisvorteil von vor Ort erzeugtem Strom gegenüber dem mit Umlage belasteten Netzstrom, solange der Netzstrom aus Erneuerbaren Energien mit einem höheren Betrag pro kWh gefördert wird, als Umlage auf den Strom erhoben wird. Denn solange dies der Fall ist, ergibt sich der Vorteil nicht aus eingesparter EEG-Umlage, sondern aus der Einsparung der Netzentgelte. Wenn, dann müsste man diese der veränderten Situation anpassen, die sich aus der dezentralen Eigenerzeugung ergibt.

mit ca. 2,2 (2016) bzw. 2,5 (ab 2017) ct. Die Differenz von ca. 4 bis ca. 9 ct. pro kWh erreicht zwar nicht die Höhe der eingesparten Netzentgelte, aber das schadet nicht: Denn das EEG hat keinesfalls den Zweck, die Einsparung der Netzentgelte für Strommengen in der dezentralen Versorgung auszugleichen. Diese Einsparungen und die entsprechende Entlastung der Netze werden ja tatsächlich erzielt.

Wenn der EE-Strom außerdem um ca. 4 ct besser steht, als der mit voller Umlage belastete konventionelle Strom, ist dies nur (sach)gerecht im Sinne der Zwecke des EEG. Insofern macht es Sinn, so viel ungeforderten Strom aus der dezentralen Erzeugung als Eigenversorgung einzustufen, wie möglich.

Bei geliefertem Strom ist das EEG dagegen eindeutig: Der EE-Strom wird mit dem konventionellen Strom gleichbehandelt. Warum? Das ist eine spannende Frage. Denn ich kann keinen Grund hierfür erkennen. Die Ausnahme aus der Förderung nach dem EEG führt für vor Ort gelieferten Strom zu einem Nachteil, der evident ungerecht ist.

Es könnte so einfach sein.

Eine „weite“ Auslegung des EEG zu diesen Fragen wäre auch problemlos möglich und praktikabel.

Denn als Anlagenbetreiber kann man im Einklang mit dem Wortlaut des EEG den berechtigten „Nutzer“ der Anlage ansehen, und bei mehreren Nutzungsberechtigten diese je einzeln oder auch gemeinsam. Erforderlich wäre, um die Berechtigung an der Förderung sowie die Verpflichtung zur Umlagezahlung auf selbst verbrauchten Strom zuzuordnen zu können, allein eine gewisse Organisation der Nutzergemeinschaft, die die Zuweisung der Berechtigung am Ergebnis des Anlagenbetriebes regelt. Diese Regelung ist aber z.B. im Mehrfamilienhaus oder auf einem Gewerbegrundstück praktisch immer getroffen und sonst den Vorschriften zum Bruchteilseigentum (§§ 1009 ff. BGB) und zur Gemeinschaft (§§ 741 ff. BGB) zu entnehmen. Familien, Haus- und Betriebsgemeinschaften wären damit als Nutzergemeinschaften aufzufassen, solange die Mitglieder aus der Kundenanlage Strom entnehmen dürfen, ohne hierüber einen Stromliefervertrag mit dem Anschlussbesitzer abschließen zu müssen.

Dies würde konform gehen mit dem Begriff des „Letztverbrauchers“ im Sinne des EnWG. Der Gesetzgeber versteht diesen nämlich als den Stromkunden des Stromversorgers, der einen Stromanschluss unterhält. „Letztverbraucher“ im Sinne der Energielieferung nach §§ 36 ff. EnWG, z.B. in der Grundversorgung, sind

die Anschlussnutzer, nicht deren Familienmitglieder, Mitarbeiter oder Handwerker, die im Haushalt eine Bohrmaschine benutzen. Es wird hierbei sogar toleriert, dass ein Hausbesitzer den Anschluss für seine Mieter übernimmt und die Stromkosten umlegt, solange er hieraus kein eigenständiges (Stromliefer-) Geschäft macht. „Letztverbraucher“ in diesem Sinne ist nicht der Betreiber einzelner Geräte, sondern der Kundenanlage, also des Hausverteilnetzes bzw. eines Abschnittes davon, aus dem der Strom für einzelne Geräte entnommen wird.

Legt man dies zugrunde, wäre es unschädlich, wenn an einer Kundenanlage hinter dem gleichen Stromanschluss mehrere Unternehmen oder Familienmitglieder, sei es im gleichen Betrieb oder Haushalt, oder auch in getrennten Gewerbe- oder Wohneinheiten, Stromverbrauchende Geräte betrieben, solange bezüglich dieses Stroms kein Stromliefervertrag abgeschlossen würde, was z.B. nur bei einer Abrechnung des Verbrauchs nach kWh mit einem Aufschlag auf den Einkaufspreis des Anschlussnutzers nahe läge. Die Zurverfügungstellung des Stroms als Nebenzweck der Vermietung in diesem Sinne wäre unproblematisch und gälte als eigener Verbrauch des Vermieters. Vermieter einzelner Zimmer oder Hotelbesitzer könnten damit aufatmen. Denn wendet man die Kriterien der Bundesnetzagentur auf den z.B. von einem Hotelier an die Gäste zur Verfügung gestellten Strom konsequent an, müsste der Hotelier für diesen Strom EEG-Umlage bezahlen. Fragte man dagegen einen Verteilnetzbetreiber, wer sein „Letztverbraucher“ sei, wäre dies der Hotelier, selbst wenn über dessen Anschluss auch ein Bürotrakt mitversorgt würde, den eine rechtlich selbständige Immobilienverwaltung nutzt.

Bei einem entsprechend „weiten“ Verständnis sowohl des Letztverbrauchers als auch des Anlagenbetreibers wäre eine vom Anschlussnutzer ganz oder teilweise zur Eigenversorgung im Bereich seiner Kundenanlage aufgestellte PV-Anlage völlig unproblematisch vom Anschlussnutzer „selbst“ betrieben, und der Strom von ihm „selbst“ verbraucht, und zwar unabhängig vom Eigentum, der Miete oder der Risikoverteilung am Anlagenbetrieb. Selbst eine geschenkte Anlage, deren Betriebsrisiken umfassend versichert wären, hätte dann einen Betreiber – nämlich ihren nutzungsberechtigten Besitzer oder Mitbesitzer. Punkt. Der erzeugte Strom wäre „selbst“ verbraucht, solange er in der Kundenanlage, d.h. hinter dem Stromanschluss bzw. Zähler des Anschlussnutzers bliebe. Punkt. Eine Wohnungseigentümergeinschaft könnte den Strom aus

ihrer Anlage den Wohnungseigentümern und deren Mietern innerhalb der Hausverteilung (Kundenanlage) überlassen, solange dies als „Nutzung“ der PV-Anlage in gleicher Weise wie die „Nutzung“ der Zentralheizung oder Wasser- und Abwasserinstallationen geregelt wäre. Erst wenn die Anlage aus dem Nutzungskonzept des Hauses ausgegliedert und der Strom separat berechnet würde, wäre eine Stromlieferung gegeben.

Würde dies nicht dem Missbrauch Tür und Tor öffnen?

Zu missbrauchen wäre eine solche weitere – vom bestehenden EEG unproblematisch gedeckte – Sichtweise kaum. Denn konventionelle Erzeuger müssen – auch bei Eigenversorgung – ohnehin die volle Umlage zahlen. EE-Stromversorgungen, die ohne Netzeinspeisung und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erfolgen, können aber nicht „missbräuchlich“ von der Umlagebegünstigung profitieren. Denn dies ist mangels Förderung des nicht eingespeisten Stroms deren einziger verbliebener Vorteil. Diese Besserstellung von EE-Strom aber ist Zweck des EEG, nicht deren Verhinderung.

Werden die Netzbetreiber eine solche, weite Auslegung anerkennen?

Die aufgezeigte Lösung ist aber keinesfalls anerkannt. Wie bereits berichtet ist die Vermieterin eines DGS-Teilmietvertrages bereits von einem Netzbetreiber verklagt worden, der die volle Umlage erheben will. Für den von der Klage betroffenen Zeitraum galt allerdings noch das EEG 2012. Das Landgericht Heidelberg hat die Anlageneigentümerin nun entsprechend verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig und wird sicher nicht das letzte Wort sein. Gleichwohl: Rechtsicherheit ist in keiner Weise gegeben, unter Anwendung der oben genannten von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Kriterien nicht einmal für den einzelnen Mieter einer kompletten Anlage,

Seminare zum Thema

01.02.2016: Nürnberg (DGS)
Pflichten und Fristen bei
Eigenverbrauch und Stromlieferung

05.02.2016: Berlin (DGS)
EEG – Umlage auf Eigenversorgung
und Stromlieferung vor Ort

04.03.2016: Berlin (NÜMANN+SIEBERT)
Eigenverbrauch: Marktpotential vs.
aktueller rechtlicher Rahmen

die er auf eigene Rechnung und Gefahr betreibt. Denn die Gewährleistung allein wirft nach Ansicht von Gericht und Bundesnetzagentur die Frage auf, ob nicht der Vermieter Betreiber der Anlage ist. Dies, obwohl der Vermieter den Strom, den er als Betreiber – gefördert – einspeisen könnte, vom Mieter, der allein berechtigt ist, die Anlage zur Stromerzeugung zu nutzen, kaufen müsste, was wiederum eindeutig eine Stromlieferung wäre. Das mag absurd und völlig falsch sein, ist aber in den Köpfen derjenigen, die die Entscheidungen treffen, fest verankert. Die Gewährleistung, an der dies fest gemacht wird, auszuschließen, ist aber in den meisten Fällen nicht ratsam, weil der Mieter dann schutzlos steht.

Ein höchstrichterliches Urteil, das das alles hinwegfegt, wie den Anlagenbegriff und den Glühlampentest⁷⁾, ist denkbar – aber ob es so kommt, höchst unsicher.

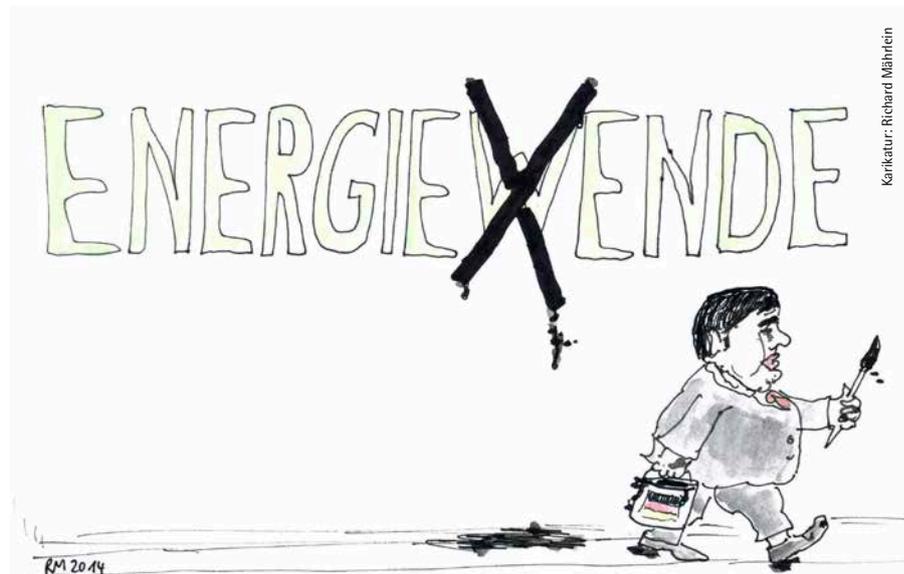
Wie mit den offenen Fragen umgehen?

Mit dieser Unsicherheit kann man derzeit leider nur auf zwei unbefriedigende Weisen umgehen:

Einerseits kann der (vermeintliche) Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Misere vertrauensvoll und detailliert darlegen, von den Vertragsverhältnissen zur „Sachherrschaft“ und „Arbeitsweise“ der Anlage wie Betriebsführungs- und Wartungsvertrag, Hausmeister- und Objektschutz, bis hin zu den Risikoverhältnissen rund um den Anlagenbetrieb, Haftpflicht- und Sachversicherungen, Miet- und Finanzierungsvertrag über die Anlage, usw. Das Ergebnis ist in vielen Fällen völlig offen. Anlagenmieter und Teilm Mieter dürfen aber kaum hoffen, anhand der Kriterien der Bundesnetzagentur als Anlagenbetreiber anerkannt zu werden. Einer der Autoren des Leitfadens äußerte, dass ihm von den vielen gesichteten Modellen zur „Umgehung“ der EEG-Umlage keines als tatsächlich

Sind Stromspeicher – Betreiber Letztverbraucher?

Das meint jedenfalls die Bundesnetzagentur und kommt damit zu dem Ergebnis, der eingespeicherte Strom sei umlagepflichtig. Wenn der Strom schließlich entnommen und durch den gleichen (oder einen anderen) Letztverbraucher noch einmal letztverbraucht werde, sei noch einmal Umlage fällig. Ungläubiges Staunen bei Teilnehmern des Workshops zum Leitfaden Eigenversorgung im Dezember 2015 half nicht: (Guter) Glauben spielt beim EEG, jedenfalls für die Bundesnetzagentur, keine Rolle.



Karikatur: Richard Mährlein

umlagebefreit erschien. Und auch die Modelle der DGS sind in dieser Sichtweise reine Umgehungsmodelle, so sehr deren Anwender auch die Energiewende unterstützen, die das EEG bezweckt.

Andererseits kann der Betroffene unabhängig von solchen Äußerungen seine eigene Entscheidung über die Rechtslage treffen, und dies den Kreuzchen in den Formularen zugrunde legen. Anhaltspunkte hierfür gibt zum Beispiel mein Artikel in der SONNENENERGIE 5|2015. Aber Vorsicht! Das Ergebnis lässt sich zwar zunächst genau steuern – wird dem Netzbetreiber jedoch ein Sachverhalt bekannt, der ihn eine „Umgehung der Umlage“ vermuten lässt, wird es ungemütlich. Denn das Gesetz sieht Sanktionen gegen Umlagepflichtige vor, die ihre Mitwirkungspflichten verletzen, und bei bewussten Falschangaben kommt sogar eine Strafanzeige in Betracht.

Dieses Kopfzerbrechen und diesen Aufwand einsparen könnten – vermeintlich – Inhaber von „Bestandsanlagen“, die noch umlagebefreit, oder Betreiber von Inselanlagen usw. sind. Da sie von den Regelungen zur Mitwirkung am Umlagemechanismus nicht adressiert sind, könnten sie allenfalls angeben, sich hierauf zu berufen, und weitere Auskunft verweigern. Vertieften Diskussionen um auch hier gegebene Zweifelsfälle, wie Wechsel in der Person des Eigenversorgers oder Inselanlagen mit gelegentlicher Netzanbindung, könnte man so aus dem Weg gehen.

Die Bundesnetzagentur aber kennt auch hier keine Gnade: Sie sieht sehr wohl Mitwirkungspflichten für Anlagenbetreiber, die gar nicht umlagepflichtig sind. Diese müssten die Grundlagen ihrer „Befreiung“ von der Umlage darlegen und seien hierfür auch beweispflichtig.

Aber auch das ist zweifelhaft. Denn prinzipiell muss derjenige, der einen Anspruch geltend macht, dessen Voraussetzungen darlegen und beweisen. Und wer nicht verpflichtet ist, Umlage zu zahlen, kann auch keine für deren Erhebung „erforderlichen“ Daten nach § 71 EEG zur Verfügung stellen oder nach § § 74 EEG an Letztverbraucher gelieferte Energiemengen mitteilen.

Gleichwohl ergibt sich praktisch auch hier ein Dilemma: Denn die Rechtslage auch bei „Bestandsanlagen“ ist in vielen Punkten unklar, ein offener Austausch mit dem Netzbetreiber vermeidet spätere Vorwürfe.

Gleiches gilt bei Batteriestrom. Dass dieser bei Eigenversorgern doppelt umlagepflichtig sein soll, darüber wollen wir gar nicht reden.

Pragmatisch betrachtet wird man letztlich am besten einen Kompromiss verfolgen, und ankreuzen, was man für richtig hält, aber begleitend auf etwaige Probleme wie Betreibergemeinschaften, die Risikoverteilung in einem Mietvertrag, sonstige Risikoübernahmen Dritter, Betriebsführungsverträge usw. offen hinweisen, ebenso wie auf die Batterie und etwaige Zweifel beim Bestandsschutz.

Weithin unbekanntes Pflichten für Umlagepflichtige

Wer sich so – redlich – den Lasten der Energiewende nicht entziehen und – im Zweifelsfall unter Vorbehalt der Rückforderung – EEG-Umlage bezahlen möchte, der sei gewarnt: Zweifelhaft ist nämlich auch, ob die bei Umlagepflicht – ohne gesetzliche Ausnahme – vorgesehene Testierung der vorgelegten Zahlen nach § 75 EEG von allen Umlagepflichtigen wirklich eingefordert werden muss, oder ob die Netzbetreiber Ausnahmen vorse-

hen dürfen, für die es aber keine Vorgaben gibt. Wer Strom an Haushaltskunden liefert, und sei es nur in die Einliegerwohnung, ist nach dem Wortlaut der §§ 77 EEG und 41 EnWG nämlich verpflichtet, umfassende Informationen an die Öffentlichkeit, unter anderem „auf ihrer Website“, zu erteilen. § 77 ist auf umlagepflichtige Eigenversorger entsprechend anzuwenden. Die Beklagte im ersten mir bekannten Gerichtsurteil hierzu wurde folgerichtig verurteilt, für geeicht gezählte 15.000 kWh Strom, die vermeintlich geliefert wurden, ein Wirtschaftsprüfer-Testat vorzulegen.

Kleinanlagenbetreiber, selbst gutwilligste, bringt das Gesetz damit an praktische Grenzen.

Auch die Bundesnetzagentur hat hier ausweislich des Leitfaden-Entwurfs doch etwas Bedenken bekommen, ob die allzu offensichtlich unpraktikablen Regelungen ohne Einschränkungen angewendet werden können. Klare Vorgaben aber, wann hiervon abzusehen ist, sind nicht gegeben.

Umlagepflichtige Anlagenbetreiber sind jedenfalls gut beraten, sich innerhalb der am 28. Februar bzw. 31. Mai endenden Fristen kundig zu machen und die entsprechenden Pflichten, soweit praktisch sinnvoll umsetzbar, zu erfüllen.

Welche Zweifel bestehen?

Wer Zweifel hat, ob das alles so richtig sein kann, dem kann der Autor nur freudig entgegenkommen.

Natürlich kann es nicht richtig sein, Eigenversorgungen von Gebäuden je nach Organisation der juristischen oder natürlichen Personen in diesen Häusern jeweils

unterschiedlich zu behandeln, obwohl stromwirtschaftlich gar kein Unterschied besteht.

Welcher Zweck des EEG soll diese Ungleichbehandlung rechtfertigen?

Auch die Einschränkung von Marktvorteilen der dezentralen Versorgung mit EE-Strom ist höchst fragwürdig:

Hätte die dezentrale Versorgung, wie von der Bundesnetzagentur behauptet, gegenüber der Versorgung über das Netz solche Marktvorteile, warum sollen Investoren diese nicht dazu nutzen, die Versorgung mit vor Ort erzeugtem EE-Strom in Gewerbearealen, Mehr- und Einfamilienhäusern, auf Bauernhöfen und in Bürohäusern voranzutreiben? Netztechnische Bedenken oder Anpassungen der Netzentgelte an gewandelte Lastprofile wären natürlich zu berücksichtigen – jedoch an anderer Stelle, wie z.B. durch Anpassungen der Netzentgelte. Gebieten die relevanten Regelungen jedoch kein Stopp, warum soll der Ausbau von EE-Anlagen dann durch das EEG selbst ausgebremst werden?

Auch für die Ungleichbehandlung von Eigenversorgungen einer einzelnen juristischen Person gegenüber einer Personenmehrheit besteht kein rechtfertigender Grund, nicht einmal für die Trennung von EE-Strom-Lieferung vor Ort und Eigenversorgung. Denn wenn selbst Eigenversorgungen, die am Strommarkt gar nicht teilnehmen, zur Umlage herangezogen werden (was bei Spezialisten für Abgabenrecht schon als solches auf große Bedenken stößt), dann muss wenigstens für eine Gleichbehandlung gesorgt sein, sowie für EE-Strom für eine Besserstellung gegenüber konventioneller Erzeugung.

Solche Erwägungen werden in dem demnächst erscheinenden fertigen Leitfaden der Bundesnetzagentur aber wohl keine Rolle spielen. Kein Wunder, dass die angestellten Abgrenzungserwägungen willkürlich und ungerecht erscheinen. Sie sind es.

Betreibergemeinschaften, Mieter und Teilmietter von EE-Anlagen sollten die Unklarheiten daher nicht zum Anlass nehmen, die Flinte ins Korn zu werfen und volle EEG-Umlage „sicherheitshalber“ zu bezahlen. Sicher ist bei einem solchen Verhalten nur, dass eine höchst unsichere Umlagepflicht anerkannt und erfüllt wird, und Testierungsanforderungen und Probleme wegen fehlender Informationen an die Öffentlichkeit folgen könnten. Wer sich wehrt hat dagegen eine Chance, eine sinnvolle und der Energiewende dienende Auslegung des Gesetzes durchzusetzen, und für sich selbst Umlagefreiheit oder Umlagebegünstigung.

Sollten Leser den Rechtsweg bereits beschritten haben, wäre der Autor für eine Nachricht dankbar. Schreiben Sie an dgs@nuemann-siebert.com.

Leser, die den Rechtsweg beschreiten wollen, finden weitere Informationen hierzu sowie die Rechtsberatung und Unterstützungsangebote der DGS unter www.sonnenenergie-recht.de.

Fußnoten

- Über dieser Grenze wird der eingespeiste Strom nach wie vor gefördert, aber nur mit der Marktprämie auf die Direktvermarktung oder mit einer 20 % geringeren Vergütung.
- Konsultationsfassung: www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Eigenversorgung-node.html
- BGH, Urteil vom 13.02.2008, VIII ZR 280/05, <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=43257&pos=0&anz=1>.
- Rechtsanwälte Moench, Wagner, Schulz und Wrede (Gleiss Lutz) im Gutachten für das BMWU https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Gutachten/pv_anlagen_bf_langfassung.pdf?__blob=publicationFile&t=4
- www.dgs.de/stellungnahmen.html
- Näheres hierzu in meinem Beitrag in der SE 5/2015
- Erläuterungen zu diesem Urteil: www.green-energy-law.com/?p=607

ZUM AUTOR:

► *Peter Nümann*

ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz.

Er bloggt unter

www.green-energy-law.com

Die Erhebung der vollen EEG-Umlage auf vor Ort verbrauchten EE-Strom ist fragwürdig, sagt Rechtsanwalt Peter Nümann von der auf erneuerbare Energien spezialisierten Anwaltskanzlei NÜMANN + SIEBERT. Denn die EEG-Umlage sei dazu da, Strom aus erneuerbaren Energien besser zu stellen, als den aus konventioneller Erzeugung. Für EE-Eigenversorger sieht das EEG 2012 daher eine Ermäßigung, Bagatelklausele und Ausnahmen vor. Die Deklaration vor Ort verbrauchten Stroms zu Stromlieferungen unterlaufe diese Ausnahmen und widerspreche Sinn und Zweck des Gesetzes. Es sei sogar verfassungswidrig, wenn die vermeintliche Stromlieferung vor Ort schlechter gestellt werde, als eine letztlich technisch identische Eigenversorgung, und wenn auf EE-Strom die gleiche Umlagehöhe berechnet werde, wie auf konventionellen Strom.

Die DGS Franken plant im Weiteren einen Solidaritätsfonds, um gegen die Restriktionen des Eigenverbrauchs und die Auswuche bei der Erhebung der EEG-Umlage „juristisch zu Felde zu ziehen“. Von Klagedrohungen Betroffene (oder einfach Unterstützer in der Sache) können sich und Ihre Fälle einbringen, die dann begleitet und in geeigneter Auswahl „als Musterprozesse“ zur Entscheidung gebracht werden. (Interessensbekundungen unter: info@dgs-franken.de)